

Rechtlichkeit, womit es dem Schüler gelungen ist, seine eigenen Vorstellungen über Form und Erscheinung der Dinge auszudrücken. Das Arbeiten nach Vorlagen muß als ein Hindernis der Erziehung zu selbständiger Auffassung angesehen und darum ausgeschlossen werden (Dr. Aug.)."

Vergl. zu vorstehenden Anmerkungen u. a.: Klinger, Lehrbuch des Zeichenunterrichts (Bielefeld).

§ 9.

Turnen.

1. Der Turnunterricht soll die körperliche Kraft und Gewandtheit der Schullinder unter Gewöhnung derselben zu anständiger Haltung und pünktlichem Gehorsam¹⁹⁸⁾ entwickeln.

2. Der Unterricht kann — namentlich in gegliederten Schulen — durch Turnspiele¹⁹⁹⁾ vorbereitet werden; besondere Lektionen sind für denselben womöglich vom fünften Schuljahre zu bestimmen.

3. In Ermangelung bedeckter Räumlichkeiten können die Turnübungen auf das Sommerhalbjahr beschränkt werden.

4. Der Unterricht erstreckt sich vorzugsweise auf Frei- und Ordnungübungen in angemessener Auswahl²⁰⁰⁾ und Abwechslung^{200^b)}, sodann auf Stab- und Sprungübungen^{200^c)} u. d.).

5. Als Lehrmittel sind hierzu hölzerne Blindstäbe, Springel und ein langes Schwungseil erforderlich²⁰¹⁾.

6. Für weitergehenden Turnunterricht²⁰²⁾ ist ein Schwebebaum, sowie eins der üblichen Hang- und Stemmgeräte²⁰³⁾ [Barren, Leitern, Stangen u.] zu beschaffen.^{203^b)}

Zu § 9.

198) Über die Aufgabe des Turnunterrichts sprechen sich die G. B. folgendermaßen aus.

„Das Turnen in der Volksschule bezweckt Stärkung des jugendlichen Körpers und Erhaltung seiner Gesundheit, insbesondere Erwerbung körperlicher Gewandtheit und dadurch Herrschaft des Geistes über den Leib.“ „Durch die beim Turnen erforderliche Pflege des Ordnungs- und Schönheitssinnes und die Unerlässlichkeit gemeinsamen pünktlichen Gehorsams soll dieser Unterricht auch in sittlicher Beziehung härtend und veredelnd einwirken.“